

## Vorlage für eine Dringlichkeitsentscheidung

<b>Entscheidungs-gegenstand</b>	<b>Aussetzung von Elternbeiträgen für die Fördernde offene Ganztagschule und die Mittagsverpflegung an Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises</b>
---------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Vorbemerkungen:

Am 26.03.2020 wurden aufgrund von Anträgen der Fraktionen von CDU und DIE GRÜNEN und von der SPD-Fraktion per Dringlichkeitsentscheidung die Elternbeiträgen für die Fördernde offene Ganztagschule (FOGS), für die Übermittagsbetreuung (Ümi) und die Mittagsverpflegung vom 16.03. bis zum 03.04.2020 ausgesetzt.

Für Kinder in der so genannten Notbetreuung sollte diese Erstattungsregelung laut der Dringlichkeitsentscheidung vom 26.03.2020 nicht gelten.

### Erläuterungen:

Ebenfalls am 26.03.2020 vereinbarten die kommunalen Spitzenverbände mit der nordrhein-westfälischen Landesregierung, dass die Elternbeiträge für offene Ganztagschulen und Betreuungsangebote an Schulen (ebenso wie für Kitas und Kindertagespflegen) im Hinblick auf die aktuelle Corona-Situation für den Monat April 2020 erlassen beziehungsweise erstattet werden. In der Vereinbarung des Landes NRW mit den kommunalen Spitzenverbänden ist festgehalten, dass aufgrund der Regelung eine dreigeteilte Lastenverteilung entsteht. Demnach finanzieren die Eltern die Beiträge für den gesamten Monat März, der nur zum Teil von der Schulschließung betroffen war. Die Beiträge für den Monat April sollen sich die Kommunen und das Land NRW teilen, für die Eltern entfällt die Zahlung für den Monat April. Diese Regelung war zum Zeitpunkt der Dringlichkeitsentscheidung vom 26.03.2020 noch nicht bekannt.

Inzwischen liegt ein Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 07.04.2020 vor, laut dessen in einem Kabinettsbeschluss vom 31.03.2020 ausdrücklich auch die Beiträge für die gebundenen Ganztagschulen in die Erstattung einbezogen sind. Das bedeutet, dass auch die Beiträge für die Mittagsverpflegung der Kinder und Jugendlichen, die die drei kreiseigenen Förderschulen für geistige Entwicklung in Alfter, Sankt Augustin und Windeck-Rossel (Ganztagsform) besuchen, in die Erstattungsregelung des Landes NRW einbezogen werden.

Wie bereits in der Vorlage zur Dringlichkeitsentscheidung vom 26.03.2020 dargelegt, werden alle zuvor genannten Elternbeiträge grundsätzlich in Form von zwölf monatlichen Pauschalen erhoben, wobei auch die Ferienzeiten einbezogen sind. Dazu wurden aus Vereinfachungsgründen die den Elternbeiträgen zugrunde gelegten Kosten auf ein ganzes Jahr und 12 Monatsbeiträge verteilt. Bei angeordneten Schulschließungen während üblicher Schulbesuchszeiten würden die Eltern ohne die oben beschriebene Regelung auch für solche Zeiträume Beiträge zahlen, in denen ihre Kinder die Schule nicht besuchen können.

In der Vorlage für die Dringlichkeitsentscheidung vom 26.03.2020 war bereits dargelegt worden, dass die Beträge, die der Rhein-Sieg-Kreis monatlich an Elternbeiträgen für Kinder/Jugendliche erhebt, die die kreiseigenen Förderschulen besuchen, nur grob geschätzt werden können, da sie dauernden Änderungen unterworfen sind.

Nach überschläglichen Schätzungen handelt es sich insgesamt um ca. 15.000 € monatlich. Entsprechend der Zusage der Landesregierung würde diese die Hälfte der Einnahmefälle übernehmen und wäre damit zur Zahlung von zirka 7.500 € verpflichtet. Falls die Schulen auch nach den Osterferien noch geschlossen bleiben sollten ist es abzuwarten, ob in Bezug auf die Elternbeiträge Nachfolgeregelungen vereinbart werden.

In Abweichung zur Dringlichkeitsentscheidung vom 26.03.2020 soll – entsprechend der Regelung für die Kitas und die Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes – nunmehr die befristete Beitragsfreiheit beziehungsweise die Beitragsersatzung für den Monat April 2020 auch für die Kinder/Jugendliche gelten, die die Notbetreuung besuchen/besucht haben. Da die Beitragszahlungen für den Monat April ganz überwiegend bereits erfolgt sind, soll die Regelung durch eine Erstattung der Beiträge an die Eltern umgesetzt werden.

#### **Begründung der Dringlichkeit:**

Die Dringlichkeit ergibt sich aus den Notwendigkeiten, Eltern möglichst kurzfristig finanziell zu entlasten und Beiträge nicht für Leistungen zu erheben, die tatsächlich nicht erbracht werden, beziehungsweise erbracht worden sind.

Laut Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 21.03.2020 sind Kreistags- und Ausschusssitzungen auf das absolut notwendige Mindestmaß unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit von Beschlussfassungen zu reduzieren. Weil diese Reduzierung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zum Schutz der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger/innen erfolgt ist und die weitere Entwicklung der Corona-Krise nicht abgesehen werden kann, ist im Hinblick auf die inzwischen für viele Eltern erforderliche finanzielle Entlastung eine Dringlichkeitsentscheidung zu treffen.

#### **Dringlichkeitsentscheidung**

**Gemäß § 50 Abs. 3, Satz 2 KrO NRW wird die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:**

**Die am 26.03.2020 bereits getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt an die mit Erlass vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (MSB) vom 07.04.2020 vorgesehene Regelung angepasst:**

**Die Beiträge, die Eltern/Erziehungsberechtigte von Schülern/Schülerinnen von Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises für emotionale und soziale Entwicklung und von Förderschulen für Sprache für die Teilnahme an der Fördernden offenen Ganztagschule und der Teilnahme an der Übermittagsbetreuung sowie für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für den Monat April 2020 gezahlt haben oder noch zahlen, werden erstattet.**

**Auch die pauschalierten Kostenbeteiligungen für die Mittagsverpflegung an den Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises für geistige Entwicklung (Ganztagschulen) werden den Eltern/Erziehungsberechtigten für den Monat April 2020 erstattet.**

**Beide zuvor genannten Erstattungsansprüche stehen auch den Eltern/Erziehungsberechtigten zu, deren Kinder im April 2020 die so genannte Notbetreuung besucht haben.**

Siegburg, den 08.04.2020

gez.  
Schuster  
Landrat

gez. Krupp  
Kreisausschussmitglied